

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 12

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 12.

Basel, 20. März

1886.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „F. J. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Bemerkungen zu dem Entwurf des Sanitäts-Reglements vom Januar 1884. (Schluß.) — Eine Besichtigung des russischen 10. Jekatarinoslaw'schen Dragonerregiments. — Ein Dienstzeichen für die Offiziere. — W. Ritter v. Brunner: Leitfaden für den Unterricht im Festungskriege. — B. Welland: Praktisches Handbuch der Festschule. — G. Sobel: Der Felddienst. — Reiderer Frhr. v. Richtenstern: Anleitung zum Unterricht der Rekruten im Schießen. — W.: Der Avancirten-Vortrag. — Eidgenossenschaft: Beiträge für das Denkmal der 500jährigen Schlachtfelder von Sempach. — Waadt: Ergänzung des Offizierskorps. Jahresrechnung der Luzernerischen Winklerlehrlingsanstalt pro 1885. — Ausland: Oesterreich: † Rittmeister Kapitan v. Joly. Ein neues Repetirgewehr. Frankreich: Die Politik in der Armee. Die Abschaffung des Zapfenstreiches. Italien: Die großen Manöver. Eine Prüfung der älteren Hauptleute der Infanterie. Flügel-Adjutanten und Ordonnanz-Offiziere. General Sacchi †. Belgien: Die Wiedereinführung der Trommel. Türkei: Geschütze. — Bibliographie.

Bemerkungen zu dem Entwurf des Sanitäts-Reglements vom Januar 1884.

(Schluß.)

Vertheilung der Sanitäts-offiziere auf dem Marsch.

1) Der Divisionsarzt und dessen Adjutant reiten mit dem Divisionsstabe.

2) Der I. Brigadearzt reitet mit dem näher der Läte sich bewegenden Brigadestab der Infanterie; es wird dabei ganz von selbst ein Wechsel eintreten, indem bald die eine, bald die andere Brigade die Avantgarde stellen und an der Spitze des Gros marschiren wird.

3) Der II. Brigadearzt reitet mit dem Stabe der Artilleriebrigade.

4) Die Regimentsärzte der Artillerie reiten mit dem Regimentsstab; der überzählige Sanitäts-offizier der Artilleriebrigade schließt sich, falls eine Batterie betaschirt wird, dieser an, findet keine Detaschirung statt, so reitet er hinter der letzten Batterie.

Der Parkarzt reitet entweder mit dem Stabe des Divisionsparks oder hinter der Kolonne A.

5) Der Regimentsarzt der Kavallerie reitet mit dem Regimentsstab, der Sanitäts-gefreite reitet hinter der betreffenden Schwadron.

6) Die Bataillonsärzte sowohl der Füsiliers-, der Schützen- und Geniebataillone reiten mit den betreffenden Bataillonsstäben, die Assistenzärzte am Ende der Kolonne. Der älteste Bataillonsarzt beim Füsiliersregiment, welchem die Funktionen des Regimentsarztes überbunden sind, hat sich bei jedem Halt auf dem Marsche beim Regimentskommandanten zu melden, um etwaige Befehle entgegenzunehmen oder, wenn dies verlangt wird, Rathschläge zu ertheilen. Wünscht der Regimentskommandant

den Regimentsarzt während des Marsches zu sprechen, so ist der letztere leicht durch den Adjutanten oder eine Ordonnanz herbeigeholt.

7) Der Chef des Feldlazarethes reitet, so lange noch sämtliche Ambulancen beisammen sind, mit seinem Adjutanten an der Spitze der Kolonne; werden die Ambulancen auf 2 oder mehr Marschstraßen vertheilt, so reitet der Chef des Feldlazarethes mit dem Gros und übergiebt — falls mehr als 1 Ambulance betaschirt wird (z. B. 2), den Befehl über die betaschirten Ambulancen dem älteren Ambulancenchef. Wird das Feldlazareth auf ein und derselben Marschstraße in mehrere Theile getrennt, so reitet der Chef des Feldlazarethes mit der vorderen Abtheilung, falls dieselbe aus 2 oder mehr Ambulancen besteht; wird nur 1 Ambulance nach vorne geschickt (z. B. der Avantgarde beigegeben), so bleibt der Chef des Feldlazarethes beim Gros desselben zurück.

8) Die Ambulancen-chefs reiten in der Regel an der Spitze der betreffenden Ambulancen.

9) Der Chef des Feldlazarethes wird bei Marschen, wo man Fühlung mit dem Feinde hat, seinen Adjutanten zeitweilig mit dem Divisionsstabe reiten lassen, um rechtzeitig von den Intentionen des Divisionskommandanten und des Divisionsarztes unterrichtet zu sein, auf diese Weise kann verhindert werden, daß man weder zu früh noch zu spät mit dem Etabliren der Ambulancen beginnt.

10) Der Arzt der Verwaltungskompanie schließt sich dem Stabe derselben an.

Auf diese Weise ist jedem Truppenführer Gelegenheit gegeben, sich, so oft er will, Rath über militärhygienische Fragen zc. zu holen, für die Mannschaft aber ist besser gesorgt, als wenn wir dem Füsiliersbataillon nur 1 Sanitäts-offizier zuthellen,